|  |  |
| --- | --- |
|  | Beschreibung: BW55_GR_sw_weissMINISTERIUM FÜR KULTUS, JUGEND UND SPORT |

**Informationen für Eltern/Sorgeberechtigte**

**zur Schulanmeldung**

**I. Grundschule**

Kinder, die am 30. Juni 2022 mindestens sechs Jahre alt sind und ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in Baden-Württemberg haben, sind schulpflichtig.

Wenn Ihr Kind bis zum 30. Juni 2016 geboren und daher bis zum 30. Juni 2022 sechs Jahre alt geworden ist, wird es im September 2022 in der **Grundschule** eingeschult, die für Ihren Schulbezirk bzw. Wohnort zuständig ist. Zur Schulanmeldung erhalten Sie als Eltern/Sorgeberechtigte in der Regel eine schriftliche Einladung von der Schule.

Falls Sie Zweifel daran haben, dass Ihr Kind schon bereit für die Einschulung ist, können Sie bei der Schule beantragen, dass das Kind für ein Jahr vom Schulbesuch zurückgestellt wird. Nähere Informationen dazu erteilt die zuständige Grundschule.

Wenn Ihr Kind in der Ukraine bereits die Schule besucht hat, kann es auch während des laufenden Schuljahres in die Grundschule aufgenommen werden. Sie können sich dann direkt an die zuständige Grundschule wenden und einen Termin zur Anmeldung vereinbaren.

**Die für Ihren Wohnort zuständige Grundschule ist:**

*Schulname, Adresse, E-Mail, Telefon*

Bei der Anmeldung legen Sie bitte das Formular „Anmeldung von geflüchteten und zugewanderten Schülerinnen und Schülern an allgemein bildenden Schulen in Baden-Württemberg“ ([https://km-bw.de/,Lde/startseite/service/dokumente-fuer-gefluechtete-und-helfende](https://km-bw.de/%2CLde/startseite/service/dokumente-fuer-gefluechtete-und-helfende)) vor.

**II. Kinder und Jugendliche mit Behinderung oder besonderem Förderbedarf**

Kinder und Jugendliche mit einer körperlichen oder geistigen Behinderung oder einer anderen Beeinträchtigung, die einen besonderen Unterstützungs- oder Förderbedarf haben, können von der jeweiligen Schulleitung in Absprache mit dem zuständigen Staatlichen Schulamt vorläufig in inklusive Bildungsangebote der Schule oder in ein Sonderpädagogisches Bildungs- und Beratungszentrum (SBBZ) aufgenommen werden.

Ist absehbar, dass die Schülerin oder der Schüler länger als drei Monate ein SBBZ oder ein inklusives Bildungsangebot in Baden-Württemberg besuchen wird, wird ein Verfahren eingeleitet, in dem festgestellt wird, ob ein Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot besteht.

**III. Weitere Informationen**

Auskünfte zu den Grundschulen, Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren sowie zu inklusiven Bildungsangeboten und zum Feststellungsverfahren nach Ziffer II erteilt auch das Staatliche Schulamt\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_, Telefon: \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_, E-Mail: \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_.